



Jugendordnung des Yachtclubs Phoenixsee e.V.

Präambel:

Alle Personen tragen männliche Bezeichnungen. Weibliche sind diesen gleichgestellt und nur aus Vereinfachungsgründen nicht einzeln erwähnt. Die Funktionsbezeichnungen dieser Jugendordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

Grundlage für diese Jugendordnung sind die Festlegungen des § 10 der Satzung des Yachtclub Phoenixsee e.V. vom 26.09.2012.

§ 1 Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Yachtclubs Phoenixsee e.V. (YCP) sind alle jugendlichen Vereinsmitglieder sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Ein Mitglied ist Jugendlicher bis zum Ablauf des Jahres, in dem er das 19. Lebensjahr vollendet.

Für die Teilnahme am Segelbetrieb ist eine ergänzende Erklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Weiteres regelt die Segelordnung der Jugendabteilung des YCP, diese ist nicht Bestandteil der Jugendordnung.

§ 2 Grundsätze

Die Jugendabteilung richtet sich in ihrer Arbeit nach den Grundsätzen der Jugendordnung des Seglerverbandes Nordrhein Westfalen.

§ 3 Aufgaben

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der zufließenden Vereinsmittel im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorgaben des Vorstandes.

Die Jugendabteilung kann zusätzliche Mittel aus Spenden, Sponsoring oder Förderungen vereinnahmen, sie entscheidet über die Verwendung dieser Mittel im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorgaben.



Aufgabe der Jugendabteilung ist es insbesondere, eine segelsportliche Jugendarbeit anzubieten. Hierzu gehören:

- die Förderung der Ziele des YCP und der Mitarbeit im Verein
- die Förderung und Unterstützung des Regattasegelns
- die Förderung und Unterstützung des Breitensports Segeln
- die Pflege der Jugendboote und der sonstigen Trainingsgeräte
- die Organisation und Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen der Jugendarbeit
- die Förderung und Vermittlung von sozialem Verhalten, FairPlay und Umweltschutz

§ 4 Organe

Organe der Jugendabteilung sind

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendausschuss

§ 5 Jugendversammlung

1.) Aufgabe der Jugendversammlung ist insbesondere:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
- b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses
- c) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- d) Entlastung des Jugendausschusses
- e) Wahl des Jugendwartes und seines Stellvertreters für die Dauer von zwei Jahren
- f) Wahl der Jugendsprecher für die Dauer von einem Jahr
- g) Wahl von Delegierten zu Jugendtagen, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
- h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

2.) Ordentliche Jugendversammlungen finden einmal im Jahr statt. Der Termin sollte vor dem der Hauptversammlung des YCP liegen.

3.) Außerordentliche Jugendversammlungen finden statt,

- a) wenn der Jugendausschuss es beschließt.



- b) wenn mindestens ein Viertel der in der Jugendversammlung stimmberechtigten Jugendmitglieder dies schriftlich mit Begründung beim Jugendausschuss beantragt. Der Jugendausschuss lädt innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags ein.
- 4.) Der Jugendausschuss lädt unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Jugendversammlung schriftlich ein.
- 5.) Anträge zur Jugendversammlung kann jedes Vereinsmitglied und jedes Organ oder Gremium des Vereins stellen. Anträge müssen bis eine Wochen vor der Jugendversammlung schriftlich und mit Begründung beim Vereinsjugendausschuss eingereicht werden. Dies gilt auch für Anträge zur Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte.
- 6.) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn nur noch weniger als die Hälfte der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Muss eine beschlussunfähig gewordene Jugendversammlung aufgelöst werden, so ist die nächste Jugendversammlung mit gleicher Tagesordnung in jedem Fall beschlussfähig.
- 7.) Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Jugendwart geleitet.
- 8.) Die Entscheidungen der Jugendversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- 9.) Über die Jugendversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll wird vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterschrieben und dem Präsidenten des Vereins innerhalb von drei Wochen nach der Jugendversammlung vorgelegt.
- 10.) Stimmberechtigt bei Jugendversammlungen sind der Jugendwart, sein Stellvertreter und alle Jugendmitglieder. Alle Stimmberechtigten haben eine Stimme.

§ 6 Jugendausschuss

- 1.) Der Jugendausschuss besteht aus
- a) dem Jugendwart (Mindestalter 18 Jahre),
 - b) dem stellvertretenden Jugendwart (Mindestalter 18 Jahre),
 - c) bis zu zwei Jugendsprechern (Mindestalter 12 Jahre),
 - d) bis zu zwei Beisitzern, die vom Jugendwart berufen werden.
- 2.) Der Jugendwart und sein Stellvertreter sind für alle die Jugendabteilung betreffenden Angelegenheiten zuständig. Sie arbeiten vertrauensvoll mit dem Jugendausschuss und dem



Vorstand des Vereins zusammen. Der Jugendwart hat Sitz und Stimme im Vorstand des YCP. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.

3.) Jugendsprecher müssen Jugendmitglieder des Vereins sein. Wenn ein Jugendsprecher aus Altersgründen aus der Jugendabteilung ausscheidet, erlischt auch sein Amt als Jugendsprecher. Scheidet ein Jugendsprecher vorzeitig aus seinem Amt aus, kann der Jugendausschuss einen kommissarischen Nachfolger benennen.

4.) Gewählte Mitglieder des Jugendausschusses bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Berufene Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Jugendwartes im Amt.

5.) Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, darunter der Jugendwart. Beschlüsse des Jugendausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jugendwartes.

6.) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

7.) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er berät über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel und legt die zu leistenden Arbeitsstunden für Jugendmitglieder fest.

8.) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Jugendwart eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.

9.) Zur Planung und Durchführung besondere Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden oder einzelne Personen beauftragen. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

10.) Der Jugendausschuss kann im Rahmen der Satzung des YCP und dieser Jugendordnung weitere Ordnungen, wie zum Beispiel zur Regelung des Trainingsbetriebes und der Nutzung der Boote der Jugendabteilung, erlassen. Diese werden nicht Bestandteil der Jugendordnung.

§ 7 Arbeitsstunden

Jugendmitglieder sind verpflichtet, die vom Jugendausschuss festgelegten Arbeitsstunden zu leisten.



§ 8 Finanzen

Die Finanzen der Jugendabteilung werden vom Schatzmeister des Vereins verwaltet.

Ausgaben für die Jugendabteilung müssen vom Jugendwart oder seinem Stellvertreter gegengezeichnet werden.

Die Prüfung der Finanzen der Jugendabteilung obliegt dem Kassenprüfer des Vereins. Sie berichten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

§ 9 Kommunikation

Die schriftliche Kommunikation mit den jugendlichen Vereinsmitgliedern im Sinne dieser Jugendordnung erfolgt ausschließlich per E-Mail.

Die Mitglieder sollen eine erreichbare E-Mail-Adresse für die verbindliche Kommunikation angeben und deren Änderungen mitteilen.

Die Kommunikation zwischen den Jugendversammlungen erfolgt regelmäßig über den Kids-Newsletter, der über den Jugendwart versandt wird. Dieser wird stets an alle Mitglieder der Jugendabteilung versandt.

Eine Kommunikation per E-Mail genügt insbesondere der Anforderung der schriftlichen Einladung zur Jugendversammlung.

Anträge zur Jugendversammlung können neben der Schriftform ebenfalls per E-Mail eingereicht werden. Diese sind an jugend@ycp07.de zu richten.

Das Fehlen einer erreichbaren E-Mail-Adresse oder etwaige Störungen auf Seiten des jugendlichen Vereinsmitglieds begründet keine zusätzliche notwendige Benachrichtigung.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

Sämtliche Aktivitäten der Jugendarbeit unterliegen den Datenschutzbestimmungen des Vereins.

Im Falle verfahrensrechtlicher Lücken, Unklarheiten oder in Zweifelsfällen sollen die Bestimmungen geltender Vereinssatzung und Ordnungen des YCP sinngemäß Anwendung finden, bis Präzisierungen/Änderungen ausreichende Klarheit im Rahmen der Jugendordnung geschaffen haben.



§ 11 Änderung der Jugendordnung

Eine Änderung der Jugendordnung kann nur durch eine ordentliche Jugendversammlung oder eine speziell zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen und muss sich im Rahmen der Satzung des YCP bewegen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

Der Beschluss der Jugendversammlung bedarf der Zustimmung durch den Beschluss des Vorstandes des YCP.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Dortmund, den 12.01.2015

Peter Klitzke

Jugendwart

Volker Hülshorst

stellvertretender Jugendwart